

unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes zu Hof selbstständig zu fungiren und die Bezeichnung „Königliches Hauptzollamt, Zollexpedition auf dem Bahnhofe“ zu führen hat, errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 3. April 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

N. Red.

**N<sup>o</sup> XV. Ministerial-Bekanntmachung**  
vom 14. April 1857, die Erweiterung der Befugnisse des königlich Bayerischen Neben Zollamtes I. zu Schirnding im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen betr.

Nach einer Mittheilung des königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist dem Neben Zollamte I. zu Schirnding im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen, welches bisher zum Begleitfcheinwechsel nur in beschränktem Maße competent war, die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitfcheinwechsel mit allen hierzu competenten Aemtern des deutschen Zoll- und Handelsvereins erteilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 14. April 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

N. Red.

**N<sup>o</sup> XVI. Ministerial-Bekanntmachung**  
vom 24. April 1857, den in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung gefaßten Bundesbeschluß betr.

Die Bundesversammlung hat in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung den nachstehenden Beschluß gefaßt: